

# **Richtlinie für das Kommunale Energieberatungs- und Förderprogramm der Stadt Westerstede**

## **§ 1 Förderungsgrundsatz**

Die Stadt Westerstede fördert nach dieser Richtlinie die nachträgliche Wärmedämmung in Altbauwohnungen/-häusern sowie den Einbau thermischer Solaranlagen bei privaten Vorhaben im Stadtgebiet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **§ 2 Förderungsfähige Maßnahmen**

- (1) Gefördert wird die nachträgliche Wärmedämmung in Altbauten, jeweils bezogen auf die Baugruppe in ihrer Gesamtheit, wenn sie dem Standard der einschlägigen Wärmeschutzverordnung entspricht.
- (2) Gefördert wird der Einbau von thermischen Solaranlagen, wenn die Anlage über mind. 5 m<sup>2</sup> Kollektorfläche bzw. über eine vergleichbare Leistung und mindestens über einen 200-L-Speicher verfügt.
- (3) Gefördert wird die Durchführung einer Luftdichtigkeitsprüfung bei einem Wohnhaus - baubegleitend bei Neubauvorhaben - nach dem Blower-Door-Verfahren, wenn die Luftwechselrate max. 3 pro Stunde beträgt (n50-Wert der DIN 4108-7).
- (4) Nicht förderungsfähig sind:
  - Eigenleistungen/Eigenbauten
  - Prototypen
  - Gebrauchtanlagen

## **§ 3 Zuschussberechtigung**

Zuschussberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die ein Vorhaben nach § 2 (1), (2) oder (3) im Gebiet der Stadt Westerstede verwirklichen.

## **§ 4 Höhe der Förderung**

Gefördert werden die unter § 2 (1) und (2) genannten Vorhaben mit 10 % der nachgewiesenen Investitionskosten, höchstens jedoch 500,00 DM. Eigenleistungen bleiben unberücksichtigt. Es erfolgt maximal eine Förderung pro Jahr und Programm. Der Blower-Door-Test nach § 2 (3) wird nach Vorlage des Zertifikats mit 500,00 DM bezuschusst.

## **§ 5 Antragsverfahren**

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Dem Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge sowie eine kurze Beschreibung des Vorhabens beizufügen. Vor der Bewilligung darf nicht mit der Maßnahme begonnen worden sein.

## **§ 6**

### **Bewilligung, Abrufung und Auszahlung der Fördermittel**

- (1) Die Stadt bewilligt nach Prüfung der Voraussetzungen die Fördermittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Fördermitteln besteht nicht.
- (2) Die bewilligten Mittel sind innerhalb eines halben Jahres nach Bewilligung abzurufen.
- (3) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt innerhalb der Frist nach § 6 (2) nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung bzw. des Zertifikats.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft.

Westerstede, 12.06.2001

Bürgermeister

Stadtdirektor